

23.12.97

G - FJ - Fz - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Sechste Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für
Vertragszahnärzte

A. Zielsetzung

Die Beseitigung von Hemmnissen für Zahnärzte aus EU-Mitgliedstaaten wegen Unvereinbarkeit mit EU-Richtlinien sowie Klarstellungen des durch das Gesundheitsstrukturgesetz Gewollten.

B. Lösung

Streichung des Einführungslehrgangs als Zulassungsvoraussetzung sowie einige Klarstellungen zur Anpassung der Verhältniszahlen, der Vorbereitungszeit, der Vertretungsdauer, der Vorlage eines Führungszeugnisses und der Erhöhung der Gebührensätze.

C. Alternativen

Keine

D. und E. Kosten

Keine

23.12.97

G - FJ - Fz - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Sechste Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für
Vertragszahnärzte

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 230 01 - Ae 18/97

Bonn, den 22. Dezember 1997

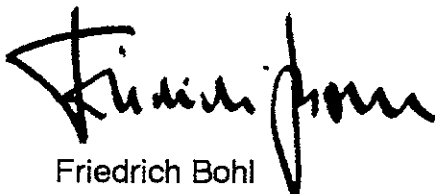
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung der Zulassungs-
verordnung für Vertragszahnärzte

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Friedrich Bohl

Drucksache 1050/97

Sechste Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte

Vom ...

Auf Grund des § 98 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), der zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-26, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom (BGBl. I S.....), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Buchstabe b werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"wird die Vorbereitungszeit in Teilzeitbeschäftigung geleistet, verlängert sich die Vorbereitungszeit entsprechend."

2. § 17 wird gestrichen.

3. § 18 Abs. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

"b) eine Erklärung, daß ein Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz zur Vorlage beim Zulassungsausschuß beantragt wurde,"

4. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach dem Wort "hinaus" das Wort "einheitliche" eingefügt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

5. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Eine Vertragszahnärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung zusätzlich bis zur Dauer von weiteren drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten vertreten lassen."

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
"Im übrigen darf der Vertragszahnarzt einen Vertreter oder einen Assistenten nur beschäftigen, wenn dies im Rahmen der Weiterbildung oder aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung erfolgt; die vorherige Genehmigung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung ist erforderlich."
- 6. § 32 a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
"Eine ermächtigte Zahnärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung zusätzlich bis zur Dauer von weiteren drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten vertreten lassen."
 - b) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Sätze 2 und 3“ ersetzt.
- 7. In § 32 b Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 3 Abs. 2 und 3" durch die Angabe "§ 3 Abs. 2, 3 und 4" ersetzt.
- 8. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Buchstaben a und b werden jeweils die Zahl "50" durch die Zahl "100" ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c werden nach dem Wort "Zahnarzt" die Wörter "oder die zahnärztlich geleitete Einrichtung" eingefügt und die Zahl "60" durch die Zahl "120" ersetzt.
 - cc) In Buchstabe d werden nach dem Wort "Zahnarzt" die Wörter "oder die zahnärztlich geleitete Einrichtung" eingefügt und die Zahl "100" durch die Zahl "200" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Buchstaben a und b werden jeweils die Zahl "200" durch die Zahl "400" ersetzt und der Punkt in Buchstabe b gestrichen.

bb) Folgender Buchstabe wird angefügt:

"c) nach erfolgter Eintragung einer auf § 32 b Abs. 2 beruhenden Genehmigung
in das Verzeichnis nach § 32 b Abs. 4 400,- DM."

c) In Absatz 3 Buchstabe b wird die Angabe "Absatz 2 Buchstaben a und b" durch die
Angabe "Absatz 2" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

I. Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Änderung stellt klar, daß ebenso wie früher bei Ärzten, als diese noch eine Vorbereitungszeit ableisten mußten, auch bei Zahnärzten die Vorbereitungszeit in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 17)

Aufgrund der Streichung ist die Verpflichtung, an einem Einführungslehrgang teilzunehmen, keine Zulassungsvoraussetzung mehr.

Der Grund für diese Streichung ist, daß nach den einschlägigen EG-Richtlinien für die Niederlassung eines Arztes oder eines Zahnarztes, der über ein Diplom verfügt, das ihn in dem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehöriger er ist, zur Berufsausübung zuläßt, keine zusätzlichen Anforderungen gestellt werden dürfen.

Wegen der Unvereinbarkeit von § 17 Zulassungsverordnung für Zahnärzte mit der Richtlinie 78/686 EWG ist unter dem Aktenzeichen A/87/0 434 - Nr. SG (92) D/12646 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig. Im Rahmen dieses Vertragsverletzungsverfahrens hat die Bundesregierung bereits am 05.04.1991 ihre Absicht bekundet, bei nächster Gelegenheit diese Regelung in den Zulassungsverordnungen für Vertragsärzte und Vertragszahnärzte dahingehend zu ändern, daß die Teilnahme an dem Einführungslehrgang von Ärzten und Zahnärzten aus EU-Mitgliedsstaaten nicht mehr gefordert wird. Dies wird mit der Streichung des § 17 erreicht, außerdem wird hiermit eine Ungleichbehandlung deutscher Ärzte/ Zahnärzte mit EU-Angehörigen vermieden.

Allerdings sind die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen wie bisher weiterhin nach § 81 Abs. 4 SGB V verpflichtet, in ihren Satzungen Regelungen über die obligatorische Teilnahme der Zahnärzte an Fortbildungsveranstaltungen vorzusehen. Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sollten dieses Instrument stärker als bisher dazu nutzen, neu zugelassene Vertragszahnärzte intensiver und effektiver als bisher über die im SGB V und in den zahlreichen er-

gänzenden Vorschriften in Richtlinien und Verträgen mit den Krankenkassen getroffenen Regelungen zu informieren.

Zu Nummer 3 (§ 18)

Verschiedene Landesdatenschutzbeauftragte haben darauf hingewiesen, daß § 18 Abs. 2 Buchstabe b) der Zulassungsverordnungen für Vertragsärzte und Vertragszahnärzte in der geltenden Fassung keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Vorlage des qualifizierten Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 BRZG beim Zulassungsausschuß sei (Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden). Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und die Spitzenverbände der Krankenkassen halten die Vorlage des qualifizierten Führungszeugnisses für dringend geboten, da nur anhand eines solchen Führungszeugnisses die Frage der Unzuverlässigkeit und Ungeeignetheit nach §§ 21 der Zulassungsverordnungen für Vertragsärzte und Vertragszahnärzte geprüft werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 31)

Zu a)

Die Änderung stellt klar, daß Ermächtigungen nach den Bundesmantelverträgen, wie im gesamten Zulassungswesen, nur einheitlich für alle Kassenarten erteilt werden können.

Zu b)

Folgeänderung zu Nummer 2

Zu Nummer 5 (§ 32)

Die Vertretungsdauer nach Absatz 1 Satz 2 kann im Fall der Geburt eines Kindes unzureichend sein. Durch Satz 3 wird deshalb die Möglichkeit geschaffen, eine zusätzliche Vertretungszeit in Anspruch zu nehmen. Die Möglichkeit, die Zulassung ruhen zu lassen, trägt den Bedürfnissen der Praxisinhaberinnen nicht ausreichend Rechnung.

Durch die Ergänzung in Absatz 2 wird klargestellt, daß ein Anspruch auf Genehmigung einer Assistententätigkeit auch im Fall der Weiterbildung besteht, wie es in der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte bereits seit 1987 ausdrücklich geregelt ist. Das Bundessozialgericht hat in einem Urteil vom 12. Dezember 1992 - Az.: 14 A / 6 RKa 57/91 - die Auffassung vertreten, daß auch die geltende Fassung des § 32 Abs. 2 der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte so auszulegen sei, daß ein Rechtsanspruch auf Genehmigung einer Assistentenbeschäftigung für den Zweck der Weiterbildung bestehe, da anderenfalls in die Rechte aus Artikel 12 GG eingegriffen werde.

Zu Nummer 6 (§ 32 a)

vgl. Begründung zu Nr. 5

Zu Nummer 7 (§ 32 b)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß angestellte Zahnärzte aus Mitgliedsstaaten der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ebenso wie zugelassene Zahnärzte, nicht die zweijährige Vorbereitungszeit erfüllen müssen.

Zu Nummer 8 (§ 46)

Es wird klargestellt, daß die in der Vorschrift genannten Gebühren auch von zahnärztlich geleiteten Einrichtungen zu tragen sind. Gleichzeitig werden die seit 1977 nicht mehr angepaßten Gebühren verdoppelt. Die Gebührenpflicht wird außerdem eingeführt für das Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit der Anstellung von Zahnärzten.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

II. Finanzielle Auswirkungen

Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Verordnungsentwurf nicht belastet.

III. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Niveau der Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

06.03.98

Beschluß

des Bundesrates

Sechste Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte

Der Bundesrat hat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe Ob - neu - (§ 32 Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 5 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe Ob einzufügen:

'Ob) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"für die Beschäftigung genügt es, daß der Assistent eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde gemäß § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde besitzt." '

Begründung:

Zahnärzten, die lediglich eine Erlaubnis nach § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, aber noch keine Approbation besitzen, ist bisher in der Regel eine Tätigkeit als "Vorbereitungsassistent" verwehrt. Damit ist es ihnen praktisch nicht möglich, einen Teil der Vorbereitungszeit gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe b Zahnärzte-ZV bereits vor der Approbation abzuleisten. Durch die vorgeschlagene Neufassung soll diese Möglichkeit geschaffen werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 32 Abs. 2 Satz 2)

Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Im übrigen darf der Vertragszahnarzt einen Vertreter oder Assistenten nur beschäftigen, wenn dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungs- und Kenntnisstandes, im Rahmen der Weiterbildung oder aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung erfolgt oder es sich um Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde handelt; die vorherige Genehmigung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung ist erforderlich."

Begründung:

Nach derzeitiger Rechtsanwendung einzelner Kassenzahnärztlicher Vereinigungen sind Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einer Erlaubnis nach § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde von einer Tätigkeit im Rahmen der vertragszahnärztlichen Praxis ausgeschlossen. Dies führt mangels anderer Arbeitsfelder zum faktischen Ausschluß dieser Gruppe von der zahnärztlichen Tätigkeit und verhindert teilweise, daß diese Personen die Möglichkeit zur Approbation erhalten, ohne die eine vertragszahnärztliche Tätigkeit nicht möglich ist.

Es ist daher für diese Personengruppe die Möglichkeit zu eröffnen, als Vertreter oder Assistent eines Vertragszahnarztes tätig zu sein.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 32 b Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 32 b Abs. 1 Satz 2 die Angabe "§ 3 Abs. 2 und 3" durch die Angabe "§ 3 Abs. 2 Buchstabe b, 3 und 4" zu ersetzen.

Begründung:

Zahnärzten, die lediglich eine Erlaubnis nach § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, aber noch keine Approbation besitzen, verwehrt die geltende Fassung des § 32 b Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Zahnärzte-ZV eine Beschäftigung als angestellte Zahnärzte. Da ihnen damit lediglich eine Tätigkeit in den - sehr wenigen - Privatpraxen oder Universitätszahnkliniken offensteht, können sie ihren Beruf so gut wie nicht ausüben. Dem soll durch die vorgesehene Neufassung des § 32 b Abs. 1 Satz 2 abgeholfen werden.